



Gemeinde Grosshöchstetten

Bibliotheksreglement

1. Januar 2015

1.12.51

Genehmigt durch Gemeinderat am 19. August 2014

Gestützt auf

- Art. 46 Bst. b der Gemeindeordnung von Grosshöchstetten vom 10. Juni 2001
- Die Verordnung über die Förderung der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 6. Juli 1988

erlässt der Gemeinderat von Grosshöchstetten folgendes

Bibliotheksreglement

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Name und Rechtsträgerschaft	Art. 1 Rechtsträger der Schul- und Gemeindebibliothek Grosshöchstetten ist die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, vertreten durch den Gemeinderat.
Zweck und Auftrag	Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt eine Bibliothek als kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek im Sinne eines öffentlichen Dienstleistungsbetriebs. ² Die Bibliothek ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
Bestand und Arbeitstechnik	Art. 3 ¹ Als öffentliche Bibliothek richtet sie ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) aus. ² Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an Printmedien und Nonbooks zur Verfügung und ermöglicht den Zugang zu digitalen Angeboten. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.
Organisation	Art. 4 Die Organe der Bibliothek sind der Gemeinderat, die Bibliotheksleitung und die Ressortleitung Bildung.
Aufgaben	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat hat im Bereich Bibliothek insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">▪ Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Bibliothek auf Antrag der Ressortleitung Bildung▪ Genehmigung Funktionendiagramm▪ Genehmigung der Öffnungszeiten▪ Controlling der Aufgabenerfüllung ² Die Bibliotheksleitung ist verantwortlich für die fachliche und organisatorische Führung der Bibliothek gem. Art. 3. Die detaillierten

Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm und in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Es sind dies insbesondere:

- Personalführung
- Erlass einer Benützungsordnung;
- Jährliche Berichterstattung über den Betrieb zuhanden des Gemeinderates;
- Öffentlichkeitsarbeit.

³Die Mitarbeitenden nehmen die Arbeiten gemäss Stellenbeschreibung wahr. Sie sind der Bibliotheksleitung fachlich und personell unterstellt.

Personal

Art. 6 ¹Die Anstellung der Bibliotheksleitung und der Mitarbeitenden erfolgt nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten. Die Geschäftsleitung der Gemeinde ist zuständig für die Anstellung des Bibliothekspersonals.

²Die Anstellung der Bibliotheksleitung erfolgt unter Beteiligung der Ressortleitung Bildung des Gemeinderates.

³Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt unter Beteiligung der Bibliotheksleitung.

Benutzung

Art. 7 Alle Personen sind zur Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek Grosshöchstetten berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in der Benützungsordnung festgehalten.

Finanzen

Art. 8 ¹Die laufenden Betriebskosten und die Erträge der Bibliothek sind Teil des jährlichen Voranschlags der Gemeinde.

²Die Bibliothek kann durch geeignete Anlässe zusätzliche Einnahmen generieren.

³Ein Anteil von 10 % des Schulpools der Schulen wird für die Bibliothek eingesetzt.

Gebühren

Art. 9 Die Benutzenden der Bibliothek sind zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet. Der Gemeinderat legt diese in einer Gebührenverordnung fest.

Fachinstanz

Art. 10 Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission mit beratender Funktion.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. März 1998.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement beschlossen am 19. August 2014.

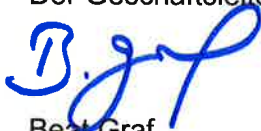
Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident

Der Geschäftsleiter



Martin Steiner



Beat Graf

Auflagezeugnis / Inkraftsetzung

Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unterliegt gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b und Art. 46 Bst. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Konolfingen Nr. 39 vom 25. September 2014.

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 31. Oktober 2014

Der Geschäftsleiter



Beat Graf